







2

Jobcenter Märkischer Kreis Auslagerung Brausestraße, Brausestr. 13-15,
58636 Iserlohn

Rechtsbehelfsstelle


58675 Hemer

Widerspruchsbescheid

Datum: 09. Juli 2020
Geschäftszeichen: 416 - 35502//00  - W-35502-01502/20
Auf den Widerspruch des Herrn 
wohnhaft  58675 Hemer
vom 19. Juni 2020
eingegangen am 20. Juni 2020
gegen den Bescheid vom 10. Juni 2020
Geschäftszeichen: 437 - 35502//00 
wegen Bewilligung von Zinsen gem. § 44 SGB I

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, SGB II.

Er beehrte Zinsleistungen nach Abschluß des Rechtsstreits vor dem SG Dortmund unter dem Az. S 58 AS 2496/13.

Mit Bescheid vom 10.06.2020 wurden Ihm Zinsen gem. § 44 SGB I bewilligt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den genannten Bescheid verwiesen.

Der Widerspruch richtet sich gegen die Zinsbewilligungsentscheidung. Der Widerspruchsführer führt an, dass der mit dem angegriffenen Bescheid gewährte Betrag in Höhe 140,40 € nicht den Anforderungen des § 44 SGB I genüge. Die Berechnung sei nicht nachvollziehbar und weiter habe er, zusammengefasst, einen höheren Zinsanspruch.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Demnach ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig. Höhere Zinsleistungen waren nicht zu bewilligen, die Bewilligung entspricht der Norm des § 44 SGB I.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag





2

Jobcenter Märkischer Kreis Auslagerung Brausestraße, Brausestr. 13-15,
58636 Isertohn

Rechtsbehelfsstelle

Klaus Brieger
Hauptstr. 319
58675 Hemer

Widerspruchsbescheid

Datum: 09. Juli 2020
Geschäftszeichen: 416 - 35502//0 [REDACTED] - W-35502-01503/20
Auf den Widerspruch des Herrn [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] 58675 Hemer
vom 19. Juni 2020
eingegangen am 20. Juni 2020
gegen den Bescheid vom 10. Juni 2020
Geschäftszeichen: 437 - 35502//00 [REDACTED]
wegen Bewilligung von Zinsen gem. § 44 SGB I

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, SGB II.

Er beehrte Zinsleistungen nach Abschluß des Rechtsstreits vor dem SG Dortmund unter dem Az. S 58 AS 5335/12.

Mit Bescheid vom 10.06.2020 wurden Ihm Zinsen gem. § 44 SGB I bewilligt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den genannten Bescheid verwiesen.

Der Widerspruch richtet sich gegen die Zinsbewilligungsentscheidung. Der Widerspruchsführer führt an, dass der mit dem angegriffenen Bescheid gewährte Betrag in Höhe 33,00 € nicht den Anforderungen des § 44 SGB I genüge. Die Berechnung sei nicht nachvollziehbar und weiter habe er, zusammengefasst, einen höheren Zinsanspruch.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Demnach ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig. Höhere Zinsleistungen waren nicht zu bewilligen, die Bewilligung entspricht der Norm des § 44 SGB I.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag


Br